

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	18.04.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.04.2012	öffentlich - Beschluss	

Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 299 d zwischen Höfener Str. Wald- u. Fronmüllerstr.

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

1. Geltungsbereich für die Verlängerung der Veränderungssperre
2. Satzungstext zur Verlängerung der Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 299d zwischen der Wald-, der Fronmüllerstraße und der Höfener Str. (Abgrenzung s. Planblatt) um ein Jahr zu verlängern.

Sachverhalt:

SACHSTAND

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
1 Bau- und Werkausschuss (Einleitung)	05.05.10	X				
2 Stadtrat (Einleitung)	19.05.10	X				
3 Stadtrat (Konkretisierung)	25.05.11	X				

Für das Grundstück Höfener Str. 66 lag ein Antrag auf Nutzungsänderung einer Billardhalle in eine Spielhalle mit insgesamt 36 Geldspielgeräten vor. Der betreffende Bereich liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung war von einem Gewerbegebiet auszugehen in dem Vergnügungstätten/Spielhallen ausnahmsweise zulässig sind.

Durch das Baureferat wurde festgestellt, dass weitere Spielhallen den Gebietscharakter des Gewerbegebietes überprägen und in seiner wesentlichen Funktion erheblich stören würden. Um dies zu vermeiden, wurde durch den Stadtrat am 19.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 299 d zwischen der Wald-, der Fronmüllerstraße und der Höfener Str. und eingeleitet (genaue Abgrenzung s. Planblatt) und im Amtsblatt der Stadt Fürth am 25.08.2010 veröffentlicht.

Zielsetzung dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes, bei dem die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten / Spielhallen ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses wurde der vorliegende Bauantrag gemäß § 15 BauGB für 12 Monate zurückgestellt.

Am 25.05.2011 wurden dann die Planungsziele vom Stadtrat weitreichender und genauer definiert und nachdem die die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 299 d nicht bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist abgeschlossen werden konnte, wurde zeitgleich eine Veränderungssperre gem. §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und mit Veröffentlichung am 08.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Fürth erlassen.

Diese Veränderungssperre läuft nun am 08.06.2012 aus.

Nachdem der Bebauungsplan noch nicht bis zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden konnte, soll die Satzung über die Veränderungssperre nun gem § 17 Abs. 1 Satz 3 um ein Jahr bis zum 08.06.2013 verlängert werden.

Die Stadt Fürth kann diese Frist, wenn besondere Umstände es erfordern nochmals um ein weiters Jahr verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungstext zur Verlängerung der Veränderungssperre ist als Anlage beigelegt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 10.04.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt